



---

## Sachstand

---

**Zu der Frage des Verzichts auf europaweite Ausschreibung und der beschleunigten Durchführung von Vergabeverfahren vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021**

**Zu der Frage des Verzichts auf europaweite Ausschreibung und der beschleunigten Durchführung von Vergabeverfahren vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 089/21  
Abschluss der Arbeit: 31. August 2021  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Zusammenfassung

Insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichst kurzfristigen Beschaffung kommt im Geltungsbereich des Kartellvergaberechts (Oberschwellenbereich) das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in Betracht. Dieses sieht vor, dass der jeweilige öffentliche Auftraggeber etwaige Vertragspartner selbst ohne vorheriges förmliches Verfahren – mithin insbesondere auch ohne ansonsten erforderliche europaweite Bekanntmachung – auf Basis seiner Marktkennntnis auswählen und sodann frei mit diesen verhandeln kann. Strenge Fristvorgaben anderer Verfahrensarten sind bei dieser Verfahrensart entscheidend verkürzt.

Zu beachten ist aber, dass hierbei die grundlegenden Vergaberechtsprinzipien des transparenten Wettbewerbs und der Gleichbehandlung fundamental eingeschränkt werden, weshalb die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb besonders streng sind: Aufträge dürfen in diesem Verfahren nur dann vergeben werden, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind.

Eine besondere Dringlichkeit der Vergabe im oben beschriebenen Sinne dürfte auch im Kontext der Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz regelmäßig anzunehmen sein. Dies hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) am 17. August 2021 in einem Rundschreiben<sup>1</sup> explizit festgestellt und darin zugleich Handlungsempfehlungen zur schnellen und effizienten Durchführung von Vergabeverfahren veröffentlicht.

---

1 Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten, abrufbar unter: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/rundschreiben-zur-anwendung-des-vergaberechts.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/rundschreiben-zur-anwendung-des-vergaberechts.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

---

## Inhaltsverzeichnis

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einführung und vergaberechtlicher Hintergrund</b>   | <b>5</b>  |
| 1.1.      | Anwendbarkeit des Kartellvergaberechts   | 5         |
| 1.2.      | Öffentlicher Auftrag im Sinne des Kartellvergaberechts   | 6         |
| 1.3.      | Europaweite Ausschreibung  | 6         |
| <b>2.</b> | <b>Auswahl der Verfahrensart</b>   | <b>7</b>  |
| 2.1.      | Verfahrensarten  | 7         |
| 2.2.      | Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb   | 7         |
| 2.3.      | Besondere Anknüpfungspunkte bei der Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz | 9         |
| <b>3.</b> | <b>Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte</b>  | <b>11</b> |

## 1. Einführung und vergaberechtlicher Hintergrund

Im Lichte der Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und der damit einhergehenden Notwendigkeit des schnellen Einkaufs zum Wiederaufbau benötigter Güter und Dienstleistungen stellt sich die Frage, ob und inwieweit ein im Oberschwellenbereich, also bei einer Beschaffung jenseits bestimmter Auftragswertgrenzen<sup>2</sup>, durchzuführendes Vergabeverfahren beschleunigt werden kann. Ein Prüfaspekt soll dabei ein etwaiger Verzicht auf europaweite Ausschreibung sein.

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten eine summarische Darstellung von Einzelaspekten des überschwelligen Vergabeverfahrens sowie grundsätzliche Möglichkeiten einer Beschleunigung.

### 1.1. Anwendbarkeit des Kartellvergaberechts

Für einen Teil der vergaberechtlichen Verfahren gilt das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder (Haushaltsvergaberecht), während sich andere Verfahren nach dem erweiterten Regelungskanon des vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)<sup>3</sup> richten (Kartellvergaberecht).<sup>4</sup>

Im Unterschied zum Haushaltsvergaberecht sind die **vergaberechtlichen Vorschriften des GWB** dabei stark **europarechtlich determiniert**. Somit ergibt sich die Abgrenzung der Anwendungsgebiete auch unmittelbar aus dem EU-Recht. Sie erfolgt nach dem geschätzten Nettoauftragsvolumen, den sogenannten Schwellenwerten.<sup>5</sup> Soweit das geschätzte Volumen der jeweiligen Auftragsart den betreffenden Schwellenwert erreicht oder übersteigt, spricht man von einem Auftrag im „Oberschwellenbereich“, bei dessen Unterschreiten vom „Unterschwellenbereich“. Die grundlegenden Schwellenwerte, die alle zwei Jahre von der EU-Kommission überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt werden,<sup>6</sup> lauten wie folgt (Stand: August 2021):<sup>7</sup>

---

2 Vgl. zu den entsprechenden Schwellenwerten (Wertgrenzen) nachstehender Gliederungspunkt 2.1.

3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. 2013 I S. 1750, berichtigt S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 Gesetz zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 25. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1474), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/> (letzter Abruf dieses Links und aller weiteren am 31. August 2021).

4 Die Zweiteilung wurde formal begründet durch das Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG) vom 26. August 1998 (BGBl. 1998 I S. 2512).

5 Vgl. § 106 GWB, in dessen Abs. 2 auf mehrere, die öffentliche Auftragsvergabe regulierende EU-Richtlinien in deren jeweils geltender Fassung verwiesen wird.

6 Nachweise zur Verankerung in den entsprechenden Richtlinien bei Eichler, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Vergaberecht, 18. Edition (Stand: 31. Oktober 2020), § 106 GWB, Rn. 13, 17, 20 und 23.

7 Vollständige Zusammenstellung auf der Internetseite der EU-Kommission mit Nachweisen zu den jeweiligen Rechtsgrundlagen, abrufbar nur in englischer Sprache unter: [https://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement/rules-implementation/thresholds\\_de](https://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement/rules-implementation/thresholds_de).

---

| Auftragsart   | Schwellenwert |
|---|---------------|
| Öffentliche Bauaufträge   | 5 350 000 EUR |
| Konzessionen  | 5 350 000 EUR |
| Liefer- und Dienstleistungsaufträge (in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (RL 2009/81 EG) und der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (RL 2014/25/EU)) | 428 000 EUR   |
| Allgemeine Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die von subzentralen öffentlichen Auftraggebern vergeben werden   | 214 000 EUR   |
| Allgemeine Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden  | 139 000 EUR   |

## 1.2. Öffentlicher Auftrag im Sinne des Kartellvergaberechts

Maßgeblich für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der §§ 97 ff. GWB ist das objektive Vorliegen eines öffentlichen Auftrags.<sup>8</sup> § 103 Abs. 1 GWB definiert diesen als entgeltlichen Vertrag zwischen (öffentlichen) Auftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

## 1.3. Europaweite Ausschreibung

Aufträge und Konzessionen im Oberschwellenbereich sind nach § 97 Abs. 1 GWB im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren sind. Oberschwellige Vergaben entfalten aufgrund ihrer Auftragsvolumina zudem Binnenmarktrelevanz und sind daher **grundsätzlich europaweit auszuschreiben**; zu diesem Zweck werden sie **im Supplement des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht**.<sup>9</sup> Unterhalb der Schwellenwerte ist hingegen keine europaweite Bekanntmachung des Vergabeverfahrens nötig. Es genügt insoweit eine Ausschreibung auf nationaler Ebene (vgl. § 28 UVgO, § 12 Abs. 1 VOB/A).

---

<sup>8</sup> Vgl. Stein, in: BeckOK Vergaberecht, 15. Edition, Stand: 30. Mai 2019, § 103 GWB, Rn. 1.

<sup>9</sup> Vgl. etwa Greb, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Auflage 2020, § 106 GWB, Rn. 1.

## 2. Auswahl der Verfahrensart

### 2.1. Verfahrensarten

Der Ablauf eines Beschaffungsvorgangs hängt vom konkreten Vergabeverfahren ab. Das GWB kennt verschiedene Vergabeverfahrensarten, insbesondere das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren und den wettbewerblichen Dialog (vgl. § 119 Abs. 1 GWB).<sup>10</sup> Nach § 119 Abs. 2 Satz 2 GWB besteht dabei im Kartellvergaberecht oberhalb der Schwellenwerte eine grundsätzliche Nachrangigkeit des Verhandlungsverfahrens gegenüber dem offenen und dem nicht offenen Verfahren.<sup>11</sup>

### 2.2. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Insbesondere vor dem Hintergrund einer **möglichst kurzfristigen Beschaffung** kommt dem Verhandlungsverfahren, welches nach § 119 Abs. 5 GWB sowohl mit als auch ohne vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden kann, besonders in der Variante „ohne Teilnahmewettbewerb“ eine zentrale Rolle zu. Das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. §§ 14 Abs. 4, 17 Vergabeverordnung (VgV)<sup>12</sup> bzw. bei Bauleistungen i.V.m. § 3a Abs. 3 Nr. 4 VOB/A EU zeichnet sich dadurch aus, dass der jeweilige öffentliche Auftraggeber etwaige Vertragspartner selbst ohne vorheriges förmliches Verfahren – mithin **insbesondere auch ohne europaweite Bekanntmachung**<sup>13</sup> – auf Basis seiner Marktkenntnis auswählen und sodann frei mit diesen verhandeln kann.<sup>14</sup> Der Wettbewerb kann hier demgemäß von vornherein nur zwischen den Unternehmen stattfinden, die der öffentliche Auftraggeber direkt anspricht.<sup>15</sup> Zudem können die strengen **Fristvorgaben** der anderen Verfahrensarten (vgl. insbesondere § 20 VgV) ganz **entscheidend verkürzt** werden, im Einzelfall sogar vollständig auf bis zu null Tage.<sup>16</sup> Da hierbei allerdings die **grundlegenden Vergaberechtsprinzipien des transparenten Wettbewerbs** (§ 97 Abs. 1 GWB) und der **Gleichbehandlung** (§ 97 Abs. 2 GWB) fundamental eingeschränkt werden, sind die **Zulässigkeitsvoraussetzungen** des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb **besonders streng**.<sup>17</sup>

---

10 Zum Überblick der verschiedenen Verfahrensarten sowie zu deren Unterschieden vgl. bspw. Pünder, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, § 119 GWB, Rn. 20 ff.

11 Vgl. Siegel: Verwaltungsrecht im Krisenmodus, NVwZ 2020, S. 577, 582.

12 Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/vgv\\_2016/](https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/).

13 Vgl. Pünder, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, § 119 GWB, Rn. 34.

14 Vgl. Pünder, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, § 14 VgV, Rn. 45.

15 Vgl. Antweiler, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Auflage 2020, § 119 GWB, Rn. 24.

16 Vgl. etwa Butzert/Krätsch: Möglichkeiten zur Wahl eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb für dringende Beschaffungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, ZfBR 2020, S. 465.

17 Vgl. Pünder, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, § 14 VgV, Rn. 45.

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV dürfen Aufträge daher nur dann im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, wenn **äußerst dringliche, zwingende Gründe** im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber dabei **nicht zuzurechnen** sein. Pünder führt hierzu aus:

„Die Gründe, die dazu führen, dass ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb verhandelt wird, müssen **„äußerst dringlich“**, ja **„zwingend“** sein. Dafür ist eine **Abwägung** zwischen den bedrohten Rechtsgütern einerseits und der vergaberechtlichen Pflicht zur Durchführung eines wettbewerblichen und transparenten Vergabeverfahrens (§ 97 Abs. 1 und 2 GWB) vorzunehmen. Die bedrohten Rechtsgüter müssen so wichtig sein, dass es unmöglich ist, den Beschaffungsvertrag erst dann abzuschließen, wenn ein Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (...) oder ein offenes Verfahren (an dem sich alle interessierten Unternehmen beteiligen können) durchgeführt wurde. Ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb darf ein Auftrag sofort ohne irgendwelche Fristen nur vergeben werden, wenn es um **besonders hochrangige Rechtsgüter** (Leben, körperliche Unversehrtheit, hohe Vermögenswerte, existentielle Daseinsvorsorge) geht und deren Beeinträchtigung unmittelbar (d.h. mit hoher Wahrscheinlichkeit in aller nächster Zeit) bevorsteht bzw. schon eingetreten ist. Man mag insofern auch auf die Definition einer „Krise“ zurückgreifen, die sich in § 4 Abs. 1 VSVgV findet. Es muss eine **akute Gefahrensituation** vorliegen. Andere Möglichkeiten zur Aufgabenerledigung darf es nicht geben. Wirtschaftliche Erwägungen reichen regelmäßig nicht aus. In erster Linie ist an **Katastrophenfälle** (...) zu denken. Aber auch dann ist eine Abwägung zwischen den bedrohten Rechtsgütern und den vergaberechtlichen Grundsätzen des Wettbewerbs und der Transparenz vorzunehmen“.<sup>18</sup>

Butzert und Krätsch führt im Kontext von Beschaffungsvorgängen, die im Kontext der COVID-19-Pandemie stattfanden, insoweit ergänzend aus:

„Allerdings bleibt zu beachten, dass Aufträge, die infolgedessen im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV vergeben werden, die **Ausnahme** darstellen und nur zur **Überbrückung in einer ausnahmsweisen Gefahrensituation** dienen sollen bis langfristige Lösungen gefunden worden sind. Daher sollen die betreffenden Aufträge gerade nur den erforderlichen Umfang beziehungsweise eine möglichst kurzzeitige Vertragsdauer aufweisen.“<sup>19</sup>

---

18 Vgl. Pünder, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, § 14 VgV, Rn. 71 (Hervorhebungen durch den Verfasser dieses Sachstands).

19 Butzert/Krätsch: Möglichkeiten zur Wahl eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb für dringende Beschaffungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, ZfBR 2020, S. 465, 467 (Hervorhebungen durch den Verfasser dieses Sachstands).



### 2.3. Besondere Anknüpfungspunkte bei der Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

Es dürfte davon auszugehen sein, dass eine **besondere Dringlichkeit der Vergabe** im oben beschriebenen Sinne **auch im Kontext der Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten** in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz regelmäßig besteht. Auf dieser Annahme basierend hat das **BMWi** am 17. August 2021 ein **Rundschreiben mit Handlungsempfehlungen**<sup>20</sup> veröffentlicht und hierin wie folgt zur besonderen Dringlichkeit bei der in Rede stehenden Hochwasserkatastrophe ausgeführt:

„Die Starkregen und dadurch ausgelösten Hochwasser sind weder von der beschaffenden Stelle verursacht noch war für diese vorhersehbar, an welchen Stellen welche Schäden auftreten werden. Sie haben ganze Landstriche verwüstet, (Landes-)Liegenschaften erheblich beschädigt und Infrastruktur zerstört, die dringend wiederhergestellt werden müssen. Im Fall akuter Naturkatastrophen wie dem Hochwasser im Westen und Süden Deutschlands 2021 sind damit die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV bzw. bei Bauleistungen des § 3a Abs. 3 Nr. 4 VOB/A EU für den Einkauf von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gegeben, wenn sie der kurzfristigen Bewältigung der schlimmsten und akuten Auswirkungen der Flut dienen. Dies wird z.B. anzunehmen sein für - die Absicherung von standsicherheitsgefährdeten Bauwerken / Infrastrukturbauwerken, - die Beschaffung von Notstromaggregaten, Schlammsaugern, Bautrocknern, - die Beschaffung von Unterkunftsräumen (z.B. Containern), - die Bereitstellung von Behelfsbrücken, - die provisorische Bereitstellung von digitaler Infrastruktur. Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend.“<sup>21</sup>

Weiter heißt es im Rundschreiben des BMWi:

„Zwar empfiehlt es sich im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Auch nach der Rechtsprechung ist im Rahmen der §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 Abs. 5 VgV grundsätzlich so viel Wettbewerb wie möglich zu eröffnen; ein völliger Verzicht auf Wettbewerb kommt nur als ultima ratio in Betracht (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 9.12.2020, 17 Verg 4/20, m.w.N.). Sollten es die Umstände – wie in der akuten Hochwassernotlage – aber erfordern, kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden. § 51 Abs. 2 VgV, der für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Ansprache von mindestens drei Unternehmen vorsieht, ist in diesem Kontext nicht anwendbar. So ist die direkte Ansprache nur eines Unternehmens dann möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.“<sup>22</sup>

---

20 Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten, abrufbar unter: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/rundschreiben-zur-anwendung-des-vergaberechts.pdf? blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/rundschreiben-zur-anwendung-des-vergaberechts.pdf?blob=publicationFile&v=6).

21 Vgl. ebenda, S. 2 f.

22 Vgl. ebenda, S. 4.

Auch die Europäische Kommission hat bereits im Zuge der COVID-19-Pandemie – einer ebenso unvorhersehbaren Dringlichkeitssituation – am 1. April 2020 eigene „Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation“<sup>23</sup> veröffentlicht<sup>24</sup>. Butzert und Krätsch führen dazu erläuternd aus:

„Darin wird zunächst auf die Möglichkeit verwiesen, im Fall besonderer Dringlichkeit die Fristen für die Beschleunigung offener oder nichtoffener Verfahren erheblich zu verkürzen. Weiterhin könnte ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung – beziehungsweise im deutschen Recht „ohne Teilnahmewettbewerb“ – in Betracht gezogen werden, wenn die dadurch ermöglichte Flexibilität nicht ausreichen sollte. Im Rahmen dessen könnte gemäß diesen EU-Leitlinien sogar eine „Direktvergabe“ an einen vorab ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer zulässig sein, sofern dieser als einziger in der Lage wäre, die erforderlichen Lieferungen innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwänge durchzuführen.“<sup>25</sup>

Nach den Empfehlungen des BMWi müsse die beschaffende Stelle in jedem Fall prüfen, „ob die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen im Einzelfall gegeben sind und dies entsprechend dokumentieren.“<sup>26</sup> Wesentlich sei „das Ziel der Beseitigung der Gefahren- bzw. Notsituation.“<sup>27</sup>

Die Europäische Kommission führt hierzu allerdings auch aus, dass ausdrücklich vor einem „Automatismus“ zu warnen sei. Nicht jede Ausschreibung, die zuvor nicht dringlich war, werde durch die Corona-Krise zu einer dringlichen.<sup>28</sup> Zudem dienten die Maßnahmen lediglich zur Überbrückung, bis langfristige Lösungen verfügbar seien, beispielsweise Rahmenverträge für Lieferungen von Waren und Bereitstellung von Dienstleistungen, die über reguläre Verfahren vergeben werden.<sup>29</sup>

---

23 Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation, abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0401\(05\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0401(05)&from=DE).

24 Zur Rechtsnatur solcher Auslegungsmitteilungen vgl. Siegel: Auslegungsmitteilungen der Europäischen Kommission als tertiäres Unionsrecht, NVwZ 2008, S. 620.

25 Butzert/Krätsch: Möglichkeiten zur Wahl eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb für dringende Beschaffungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, ZfBR 2020, S. 465, 467.

26 Vgl. das Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten, S. 5.

27 Vgl. ebenda.

28 Vgl. Siegel: Verwaltungsrecht im Krisenmodus, NVwZ 2020, S. 577, 583.

29 Vgl. die Leitlinien der Europäischen Kommission.

### 3. Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der vorstehend im Gliederungspunkt 1.1. genannten EU-Schwellenwerte finden die genannten Ausnahmeregelungen hingegen keine Anwendung. Bezugnehmend auf das Rundschreiben mit Handlungsempfehlungen des BMWi<sup>30</sup> bietet sich für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen im Unterschwellenbereich demzufolge die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) an.

\* \* \*

---

30 Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten, S. 5.